



**Die
Autobahn**

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung
Rheinland
Außenstelle Köln

Deutz-Kalker-Str.18-26
50679 Köln

www.autobahn.de

Baubeschreibung Landschaftsbau

Bezeichnung der Bauleistung

45-26-0030	BAB000; Bankettabtragsarbeiten im Ber. AM Sankt Augustin
A-P0805-00	Psch. Erhaltung FB BAB

Revisionsstand	Datum	Geänderte Seite(n) nach Versand:

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG.....	4
1.1.	AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN.....	5
1.1.1.	Landschaftsbau	5
1.1.2.	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	6
1.1.3.	Sicherheitsdetektion und baubegleitende Kampfmittelräumung gemäß KampfmittelVO NRW	6
1.2.	AUSGEFÜHRTE VORARBEITE	6
1.3.	AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN.....	6
1.4.	GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN	6
1.5.	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE	6
1.6.	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE URKALKULATION.....	7
2.	ANGABEN ZUR BAUSTELLE.....	7
2.1.	LAGE DER BAUSTELLE	7
2.2.	VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE	8
2.3.	ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN	8
2.4.	ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN.....	9
2.5.	LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE	9
2.6.	GEWÄSSER	9
2.7.	BAUGRUNDVERHÄLTNISSE	10
	Schadstoffbelastung (vorh. Oberbau, Unterbau, Untergrund).....	10
2.8.	SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN.....	10
2.9.	SCHUTZBEREICHE UND -OBJEKTE	11
2.10.	ANLAGEN IM BAUBEREICH.....	12
2.11.	ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH.....	12
3.	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG.....	12
3.1.	VERKEHRSFÜHRUNG; VERKEHRSSICHERUNG	13
3.2.	BAUABLAUF.....	14
3.3.	WASSERHALTUNG	14
3.4.	BAUBEHELFE.....	14
3.5.	STOFFE, BAUTEILE	14
3.5.1.	Landschaftsbau	14
3.6.	ABFÄLLE.....	14
3.6.1.	Allgemeines	14

3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration	15
3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle.....	16
3.6.4. Gefährliche Abfälle	17
3.7. WINTERBAU	17
3.8. BEWEISSICHERUNG.....	18
3.9. SICHERUNGSMASSNAHMEN	18
3.10. BELASTUNGSANNAHMEN (Ingenieurbauwerke)	18
3.11. VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN.....	18
3.12. PRÜFUNGEN.....	18
3.12.1. Eignungsprüfung.....	18
3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen.....	18
3.12.3. Muster für Bauteile.....	18
3.12.4. Güteprüfung von Pflanzen und Pflanzenteilen	18
Saatgutproben	18
Die Bauüberwachung ist berechtigt jederzeit Saatgutproben stichprobenartig der Rasenansaat zu entnehmen.	18
3.13. ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES (Sige-Plan)	18
3.14. ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ	18
4. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	19
4.1. VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN.....	19
4.2. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN ODER ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	19
4.3. DEM AUFTRAGNEHMER ZU ÜBERTRAGENDE AUFTRAGGEBERAUFGABEN.....	19
4.3.1. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen	19
5. ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	20
5.1. ANZUWENDENDE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	20
5.2. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Lieferbedingungen	21
5.2.1. Änderungen bzw. Ergänzungen der TL M 06	21
5.2.2. Änderungen bzw. Ergänzungen der TL SP 99	21
5.2.3. Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen	21
5.3. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Prüfbedingungen..	21
5.4. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen	21
5.4.1. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13	21
5.4.2. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07.....	21
5.4.3. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 09/13.....	22
5.4.4. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV E-StB 17.....	22
5.4.5. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Ew-StB 14	22
5.4.6. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV La-StB 18	22
5.4.7. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV SoB-StB 20	22
5.4.8. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-ING, Ausgabe Oktober 2022	22
5.4.9. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV BEL-B 3/95.....	22
5.4.10. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-LSW 22	22

5.4.11. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-SA 97	22
5.4.12. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV M 13	22
5.4.13. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Verm-StB 01, Ausgabe 2001	22
5.5. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	22
5.6. Anlagen / Formblätter	1
5.6.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	1
5.6.2. Beschreibung von Homogenbereichen	1
5.6.3. Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen	1
5.6.4. Formblatt Übersicht Einbau mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) nach ErsatzbaustoffV	1

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

1.1. AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN

Art der Maßnahme

Die Leistungen werden auf Rechnung der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch Die Autobahn GmbH ausgeschrieben und umfassen Bankettabtragarbeiten sowie der Entsorgung des anfallenden Bodens im Bereich der Autobahnmeisterei Sankt Augustin an den Bundesautobahnen (BAB) 003, 059 und 560 im Zuständigkeitsgebiet der Niederlassung Rheinland, Außenstelle Köln.

- Großraum 53721 Siegburg

Genaue Lagebeschreibung der Baustelle siehe Ziffer 2 dieser Baubeschreibung.

1.1.1. **Landschaftsbau**

Im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Sankt Augustin sind an den Bundesautobahnen (BAB) 003, 059 und 560 erhöhte Bankette im Seitenbereich der Hauptfahrbahnen, an Anschlussstellen sowie am Mittelstreifen ca. 3cm unter Fahrbahnrand abzutragen.

Um eine fachgerechte Entsorgung des Bankettbodens zu gewährleisten, ist eine Deklarationsanalyse des Oberbodens gem. Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 (DK I) der Deponieverordnung von einem zugelassenen, unabhängigen Institut zu erstellen.

Unmittelbar vor und nach dem Schälvorgang ist der Abtragsbereich von Unrat, Steinen, etc. abzulesen. Einzelne, beim Abtragsvorgang zu Tage geförderte Bankettverunreinigungen wie z.B. alte Leitpfostenbetonsockel, Straßenaufbruch etc. sind aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Event. Mehrkosten sind in den EP einzurechnen. Entsorgung im Straßenbegleitgrün ist untersagt. Im Anschluss daran sind die Arbeitsbereiche, falls notwendig, mittels Schlegelmäher zu mähen. Das Mähgut verbleibt vor Ort und ist mit dem Bankettgut aufzunehmen.

Der Bankettabtrag ist im Seitenbereich der Hauptfahrbahnen mit einer mittleren Breite von ca. 0,97 m wie auch an den Anschlussstellen (mittlere Breite 1,5m) profilgerecht durchzuführen. Eine Kantenbildung ist auszuschließen, sodass eine freie Entwässerung über den Seitenstreifen, der in der Regel zwischen 6 und 12% Gefälle aufweist, erfolgen kann.

In den Abtragsbereichen befinden sich größtenteils Hindernisse/Erschwernisse wie z.B. Leitpfosten, Verkehrszeichen, Schachtabdeckungen etc. sowie Fahrzeugrückhaltesysteme (FRS) in Form von Einfachschutzplanken (ESP), Distanzschutzplanken (DSP) und Super-Rail (SR) etc. mit Pfostenabständen von 1,33m bis zu 4,0m. In einigen Bereichen ist das Bankett über Hochborden abzutragen. Verkehrszeichen und Schutzplanken sind nicht zu demontieren. Das Bankett an Schutzplanken-/Verkehrszeichen-/Leitpfosten sowie Schutzplankenabsenkungen sind händisch abzutragen. Erdnägel (Leitpfostenhalter), die nach dem Bankettabtrag über das Bodenniveau herausragen, sind auf Höhe des Bodenniveaus einzuschlagen.

Das Bankettschälgut ist sofort nach dem Schälvorgang aufzunehmen und direkt von der Baustelle einem Fachentsorger nach Wahl des Auftragnehmers, zur Vorbehandlung bzw. Bodenbehandlung, in einer Aufbereitungsanlage und anschl. Verwertung/Beseitigung durch den Fachentsorger einer geordneten Entsorgung zu zuführen. Der Bankettabtrag sowie die anschließende Aufnahme des Bankettmaterials an den Hauptfahrbahnen, Anschlussstellen, Tangenten, Mittelstreifen etc. kann nur in Fahrtrichtung durchgeführt werden. Bankettabtrag gegen die vorgeschriebene Fahrtrichtung ist untersagt. Im Bereich von Anschlussstellen (AS), Autobahnkreuzen (AK), Autobahndreiecken (AD) dürfen zum Abtransport des Schälgutes keine LKW mit Anhänger oder Sattelschlepper eingesetzt werden.

Abfallschlüssel = AVV 17 05 04 unmittelbar nach dem Bankettabtrag ist die Fahrbahn zu reinigen. Entwässerungseinrichtungen wie Straßenabläufe und Kontrollschächte im Baubereich sind vor Verschmutzung zu schützen bzw. unmittelbar nach dem Bankettabtrag zu reinigen. Die event. Mehrarbeit ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Gesamt Mengen der Hauptleistungen

Bankettabtrag ohne FRS an Hauptfahrbahn

: ca. 14.250m

Bankettabtrag mit FRS an Hauptfahrbahn	: ca. 27.500m
Bankettabtrag mit Bord an Hauptfahrbahn	: ca. 1.350m
Bankettabtrag mit Bord und FRS an Hauptfahrbahn	: ca. 2.400m
Bankettabtrag ohne FRS an Anschlussstellen	: ca. 370m
Bankettabtrag mit FRS an Anschlussstellen	: ca. 460m
Bankettboden entsorgen	: ca. 3.000t
Raseneinsaat herstellen	: ca. 48.200m²

Die Arbeiten sind mit Hilfe von Baustellenabsicherung nach RSA21 als Tagesbaustelle von den Seiten/Richtungsfahstreifen unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen bzw. in Aus-/ Auffahrten unter Vollsperrung sofern hier auf Grundlage der ASR A5.2 keine Aufrechterhaltung des Verkehrs möglich ist.

Verkehrsbeschränkungszeiten in den jeweiligen Arbeitsabschnitten sind zwingend zu beachten (Anlage 7, Seite 74). Die Vorgaben aus den Verkehrsbeschränkungszeiten und damit verbundenem Mehraufwand bei der Ausführung der Bankettabtragsarbeiten, ist in die EP's miteinzurechnen. Gleichartige Verkehrssicherungen werden nur 1 Stück/Arbeitstag erstattet.

Nach Beendigung der täglichen Arbeiten sind alle Geräte und Maschinen aus dem Verkehrsraum der Bundesautobahn zu entfernen. Sofern die Arbeiten aus witterungsbedingten Gründen unterbrochen werden müssen, sind diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt fortzusetzen. Alle vom AN benötigten Geräte und Maschinen sind in den EP mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

1.1.2. Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

-Entfällt-

1.1.3. Sicherheitsdetektion und baubegleitende Kampfmittelräumung gemäß KampfmittelVO NRW

-Entfällt-

1.2. AUSGEFÜHRTE VORARBEITE

Bankett mähen

Die Seitenstreifen der Hauptfahrbahnen wie auch der Anschlussstellen der abzutragenden Bereiche werden intervallmäßig 2-mal jährlich von der AM Sankt Augustin gemäht. Abhängig von der Jahreszeit kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Bankettbereiche zur Ausführungszeit gemäht sind. Anfallende Mäharbeiten werden somit in der gesonderten OZ 00.01.0003, OZ 01.01.0003, OZ 02.01.0003 sowie 03.01.0003 vergütet.

Kampfmittelbeseitigung

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor.

Für ein Nichtvorhandensein von Kampfmitteln wird jedoch vom AG keine Gewähr übernommen. Werden während der Bauarbeiten im Baubereich Kampfmittel gefunden, so sind die Arbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen, die Fundstelle ist abzusperren und die Bauüberwachung zu benachrichtigen.

1.3. AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN

-Entfällt-

1.4. GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN

Die hier ausgeschriebenen Bauleistungen können sich mit Maßnahmen Dritter überschneiden. Insbesondere dringende Reparaturarbeiten oder sich aus dem Verkehrsgeschehen heraus ergebenden Maßnahmen. In allen Fällen ist es Sache des AN sich mit der jeweils zuständigen Stelle und den ausführenden Firmen abzustimmen, damit gegenseitige Behinderung vermieden wird. Alle mittelbar und unmittelbar in Zusammenhang mit gleichzeitig laufenden Arbeiten entstehenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.

1.5. MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.6. MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE URKALKULATION

Sämtliche Leistungen des Angebotes sind in einer zusammenhängenden, einheitlichen Urkalkulation darzustellen. Aus der Urkalkulation müssen für die im Angebot enthaltenen Einheitspreise folgende Preisbestandteile unmittelbar ersichtlich sein:

Einzelkosten der Teilleistungen mit Leistungsansätzen (Menge/Zeit), aufgegliedert in alle Kostenarten (insbesondere Lohn und Gehalt, Baustoffe und Bauteile, Rüst-, Schal- und Verbaumaterial, Hilfs- und Betriebsstoffe, Baugeräte und Sonderkosten), Gemeinkostenanteil mit den zugehörigen Umlagefaktoren, aufgeschlüsselt nach Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK), Wagnis und Gewinn (W+G) bezogen auf die einzelnen Kostenarten.

Weiterhin sind anzugeben:

- Ermittlung der Kalkulationsmittellöhne,
- Ermittlung der Gemeinkosten der Baustelle bei Kalkulation über die Endsumme.

Die Kalkulationen der Nachunternehmer / Unterauftragnehmer sind der Urkalkulation beizufügen, spätestens jedoch auf Aufforderung vorzulegen. Der Nachunternehmer / Unterauftragnehmer hat seine Kalkulation spätestens bei Bedarf / auf Aufforderung detailliert aufzuschlüsseln.

2. **ANGABEN ZUR BAUSTELLE**

2.1. LAGE DER BAUSTELLE

BAB 3	Fahrtrichtung Frankfurt	Hauptfahrbahn rechts	Betr.km:
AS Königsforst (29)	-	AS Rösrath (30a)	3,800 – 7,950
AS Königsforst (29)	-	AS Rösrath (30a)	8,350 – 10,000
AS Rösrath (30a)	-	AS Lohmar-Nord (30b)	10,000 – 11,750
AS Rösrath (30a)	-	AS Lohmar-Nord (30b)	11,750 – 17,700
AK Siegburg (32)	-	AS Siebengebirge (33)	24,500 – 28,500
AS Siebengebirge (33)	-	Bad Honnef / Linz (34)	38,300 – 39,600

BAB 3	Station von – bis	Anschlussstelle Rösrath (30a)
Ast 31.2A	0,000 - 0,460 rechts	Ausfahrt Fahrtrichtung Frankfurt auf L 288

BAB 3	Fahrtrichtung Köln	Hauptfahrbahn rechts	Betr.km:
Bad Honnef / Linz (34)	-	AS Siebengebirge (33)	36,500 – 36,000
AS Lohmar (31)	-	AS Lohmar-Nord (30b)	17,450 – 17,100
AS Lohmar (31)	-	AS Lohmar-Nord (30b)	17,100 – 16,000
AS Lohmar-Nord (30b)	-	AS Rösrath (30a)	12,800 – 11,500
AS Rösrath (30a)	-	AS Königsforst (29)	10,000 – 8,450
AS Rösrath (30a)	-	AS Königsforst (29)	7,300 – 3,800

BAB 3	Station von – bis	Anschlussstelle Rösrath (30a)
Ast 31.2B	0,060 - 0,430 rechts	Ausfahrt Fahrtrichtung Köln von L 288

BAB 59	Fahrtrichtung Bonn	Hauptfahrbahn rechts	Betr.km:
---------------	---------------------------	-----------------------------	-----------------

1410 - AUTOBAHN - Baubeschreibung Landschaftsbau - Vers. (05/24)

AD Köln-Porz (33)	-	T+R Röttgen	9,000 – 9,300
AD Köln-Porz (33)	-	T+R Röttgen	9,300 – 9,450
T+R Röttgen	-	T+R Röttgen	9,500 – 9,650
T+R Röttgen	-	AK Flughafen (34)	9,700 – 11,000
AS Spich (37)	-	AS Troisdorf (38)	19,300 – 20,650

BAB 59	Fahrtrichtung Oberhausen	Hauptfahrbahn rechts	Betr.km:
AS Troisdorf (38)	-	AS Spich (37)	20,250 – 19,050
AK Flughafen (34)	-	T+R Röttgen	11,000 – 10,150
T+R Röttgen	-	T+R Röttgen	9,850 – 9,700
T+R Röttgen	-	AD Köln-Porz (33)	9,450 – 9,200
AD Köln-Porz (33)	-	AD Köln-Porz (33)	9,200 – 8,950
AD Köln-Porz (33)	-	AD Köln-Heumar (33)	8,950 – 7,800

BAB 560	Fahrtrichtung Altenkirchen	Hauptfahrbahn rechts	Betr.km:
AS Siegburg (2)	-	AS Niederpleis (4)	2,500 – 5,750
AS Niederpleis (4)	-	AK Bonn/Siegburg (5)	6,200 – 6,500
AK Bonn/Siegburg (5)	-	AS Hennef (Sieg)-West (6)	7,500 – 8,200
AS Hennef (Sieg)-West (6)	-	AS Hennef (Sieg)-Ost (7)	9,500 – 10,750
AS Hennef (Sieg)-West (6)	-	AS Hennef (Sieg)-Ost (7)	11,150 – 11,620
AS Hennef (Sieg)-Ost (7)	-	Ausbauende A560/B8	11,900 – 12,900

BAB 560	Fahrtrichtung Bonn	Hauptfahrbahn rechts	Betr.km:
AS Hennef (Sieg)-West (6)	-	AK Bonn/Siegburg (5)	8,200 – 7,900
AK Bonn/Siegburg (5)	-	AS Sankt Augustin (3)	7,600 – 4,600
AS Sankt Augustin (3)	-	AS Siegburg (2)	3,600 – 2,400

AS = Anschlussstelle AD = Autobahndreieck AK = Autobahnkreuz (...) = Nummer der Anschlussstelle

Nächster Ort

- Großraum Siegburg 53721

2.2. VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE

Die Baustelle ist über öffentliche Verkehrswege zu erreichen.

2.3. ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN

Zur Baustelle

Die Zugänge und Zufahrten zum Baufeld werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind durch den Auftragnehmer herzustellen, zu unterhalten und am Ende der Baumaßnahme wieder zurückzubauen. Die erforderlichen Leistungen sind in die Leistungspositionen einzukalkulieren, sofern keine gesonderte Leistungsposition ausgewiesen ist.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahstreifen ist auszuschließen. Für die

Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

2.4. ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die Leistungspositionen einzurechnen. Vom Auftraggeber können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers.

2.5. LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE

Die Bezeichnungen „Baustelle“, „Baubereich“ und „Bereitstellungsfläche“ und werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.

Keine Flächen

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Einrichten von Baubüros, Werkstätten Parkflächen und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

Lagerplätze

Der AG stellt keine Flächen als Lagerflächen zur Verfügung. Benutzt der AN jedoch anderweitig beschaffte Lagerplätze, so ist dem AG eine Genehmigung der Flächen vorzulegen. Der AG gewährt für die Beschaffung von Lagerflächen keine Kostenübernahme. Bodenmieten zur Zwischenlagerung sind nicht gestattet.

Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen

Für die Lager-, Bereitstellungsflächen und Flächen für Baustelleneinrichtung, Unterkünfte, usw. im Bereich von Bäumen und Vegetationsbeständen, sind die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen, R SBB, Ausgabe 2023 zu beachten.

Plätze für Baustelleneinrichtung

Der AG stellt keine Plätze zur Baustelleneinrichtung zur Verfügung. Alle Fahrzeuge sowie die Baustellenabsicherung etc. sind nach Beendigung der täglichen Arbeiten vom jeweiligen Autobahnabschnitt zu entfernen. Großgeräte können nicht im Seitenraum der BAB abgestellt werden.

2.6. GEWÄSSER

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten (hier insbesondere):

- Vernässung und Überstauung
- Schichten- und Grundwasser

Wasserableitungen in die Wurzelbereiche von Bäumen und Vegetationsflächen sind zu verhindern. Die

Ableitung von Wasser im Baustellenbereich ist so zu führen, dass ein Aufstau von Wasser und eine Verschlammung von Boden mit der Folge von Staunässe vermieden werden.

Anfallendes Wasser ist in Vorfluter, Kanalisation oder Rückhalte- bzw. Absetzbecken einzuleiten.

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch den Eintrag von Schmutz- und Schadstoffen verunreinigt werden und schattenspendende Gehölze am Gewässerrand im Baustellenbereich nicht entfernt werden. Die Gewässerränder und das Gewässerbett dürfen nicht befahren werden.

Der Wasserstand von Stillgewässern darf baubedingt weder absinken noch langfristig ansteigen.

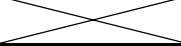
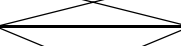
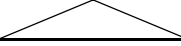
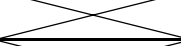
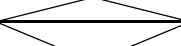
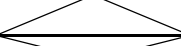
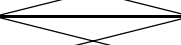
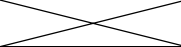
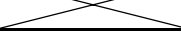
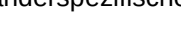
2.7. BAUGRUNDVERHÄLTNISSE

Schadstoffbelastung (vorh. Oberbau, Unterbau, Untergrund)

Um eine fachgerechte Entsorgung des Bankettbodens zu gewährleisten, ist eine Deklarationsanalyse des Oberbodens gem. Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 (DK I) der Deponieverordnung von einem zugelassenen, unabhängigen Institut zu erstellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Baumaßnahme natürliche Böden mit organischen Inhaltsstoffen anfallen. Dies können unter anderem sein: Oberboden, durchwurzelter Boden, Torf/Moorboden, Auelehm (Schwemmlehm) und humoser Sand/Schluff. Es handelt sich um natürliche Böden dessen TOC-Gehalt (gesamter organischer Kohlenstoff/engl.: total organic carbon) naturgemäß erhöht ist. Der TOC-Gehalt ist gemäß EBV ein bodenmaterialspezifischer Orientierungswert. § 6 Absatz 11 Satz 2 und 3 der BBodSchV ist entsprechend anzuwenden.

Zusammenstellung der Schadstoffbelastung gemäß Gutachten Nr.

Ausbaustoff	LAGA-Zuordnungswert / Materialwert, Verwertungs-klasse/ Deponieklasse	Vorsorgewerte BBodSchV eingehalten	Abfall-schlüssel	einstufungsrelevanter Parameter/ Hinweise
natürliches Bodenmaterial		☐ Ja ☐ Nein		
Auffüllungen				
SoB / Bauschutt				
Verfestigung/ HGT/ Foundationsschicht				
Bankettschälgut		☐ Ja ☐ Nein		
Oberboden		☐ Ja ☐ Nein		
Beton				
Asphalt				
Teer-/pechhaltiger Straßenaufbruch				
Fugenmaterial				
Abdichtungen/ Brückendichtung				
Asbesthaltige Stoffe				
Schwermetallhaltige Anstriche				

Für die abfallrechtliche Einstufung von Abfällen sind länderspezifische Regelwerke, Vollzugshinweise und Erlasse zu beachten.

2.8. SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten (hier insbesondere):

- 4 Schadensminimierung bei Bäumen
 - 4.1 Bodenauftrag
 - 4.2 Bodenabtrag

Im Wurzelbereich dürfen keine Böden oder andere Stoffe aufgetragen werden (siehe Bild 1). Ist dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, müssen bei der Auftragsdicke und dem Einbauverfahren berücksichtigt werden (siehe Bild 7):

- die artspezifische Verträglichkeit
- das Alter
- die Vitalität
- die Ausbildung des Wurzelsystems
- die Bodenverhältnisse
- die Art der aufzutragenden Stoffe

Hierbei ist ein Mindestabstand von 2,5 m vom Stamm freizuhalten.

Ist ein Bodenabtrag im Bereich der Wurzeln unvermeidlich, sind die in der DIN 18920 genannten Maßnahmen (z. B. Absaugen, Handarbeit) zu ergreifen. (siehe R SBB, Bilder 8 und 9).

2.9. SCHUTZBEREICHE UND –OBJEKTE

Bäume und Flurgehölze

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten (hier insbesondere):

- 4.1 Bodenauftrag
- 4.2 Bodenabtrag
- 4.3 Bodenverdichtung
- 4.7 Weitere Schäden an Bäumen
- Vermeidung weiterer Schäden an Bäumen und Sträuchern

Im Wurzelbereich dürfen keine Böden oder andere Stoffe aufgetragen werden (siehe Bild 1). Ist dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, müssen bei der Auftragsdicke und dem Einbauverfahren berücksichtigt werden (siehe Bild 7):

Ist ein Bodenabtrag im Bereich der Wurzeln unvermeidlich, sind die in der DIN 18920 genannten Maßnahmen (z. B. Absaugen, Handarbeit) zu ergreifen.

Zusätzlich sind die freigelegten Wurzeln vor Austrocknung und Frostschäden zu schützen.

Die Bodenverdichtung im Bereich von Wurzeln ist zu vermeiden. Die Vermeidung von Bodenverdichtung kann nur durch Schutzmaßnahmen (siehe Bild 3) erreicht werden.

Lässt sich in begründeten Ausnahmefällen das Befahren oder eine sonstige befristete Belastung des Wurzelbereiches nicht vermeiden, ist eine Schadensminimierung vorzusehen. Diese besteht aus bodendruckmindernden Platten oder Matten, die auf einer Tragschicht aus grober Gesteinskörnung z. B. 8/45 mm, in einer Minstdicke von 0,2 m auf einer Unterlage aus Geotextil aufgebracht wird (siehe Bild 14).

Der Baum und der Wurzelbereich sind durch einen Schutzzaun zu schützen, dabei ist der zu schützende Bereich so groß wie möglich zu wählen (siehe Bild 14). In Ausnahmefällen kann ein Stammschutz gemäß DIN 18920 (siehe Bild 14 a) installiert werden.

Verunreinigter Boden ist unter möglicher Schonung der Wurzeln, z. B. durch Absaugen, zu entfernen und durch geeignete Böden oder Substrate zu ersetzen.

Entstehen trotz aller Maßnahmen direkte Schäden am Baum, sind auf der Grundlage der ZTV-Baumpflegerische Maßnahmen zu ergreifen.

Denkmale

Die Entdeckung von Bodendenkmälern, sowie das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern richten sich nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Gewässer, Wasserschutzgebiete

Befinden sich die Arbeitsbereiche im Bereich von fließenden bzw. stehenden Gewässern/Biotopen so ist der AN angehalten über das Maß hinaus eine besondere Sorgfaltspflicht gelten zu lassen. Unfälle, defekte an Maschinen etc. sind umgehend dem AG sowie auch der unteren Wasserbehörde zu melden. Kosten, die durch ein Unterlassen dieser Sorgfaltspflicht entstehen, sind vom AN zu tragen und können dem AG nicht in Rechnung gestellt werden.

Vermutete Bodenfunde

Bei Auffinden von archäologischen Bodenfunden sind die Arbeiten (im betroffenen Bereich) einzustellen und die örtliche Bauüberwachung des AG's unverzüglich zu benachrichtigen.

Schutzeinrichtungen

Oben genannte Einrichtungen dürfen weder beschädigt noch versetzt werden. Beschädigungen, die im Zuge der Arbeiten dennoch entstehen, sind umgehend wieder Instand zu setzen. Die Instandsetzungskosten können nicht dem AG in Rechnung gestellt werden.

Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigelegt sein. Die LWA - Angabe muss verordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

2.10. ANLAGEN IM BAUBEREICH

Leitungen

Leitungen liegen nach Kenntnisstand des AG z.Zt. nicht im Baufeld.

2.11. ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH

Straßenverkehr

Der öffentliche Verkehr im Baubereich darf nicht mehr als unbedingt erforderlich eingeschränkt oder behindert werden. Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs durchzuführen. Verkehrsbeschränkungszeiten sind zwingend zu beachten. Wird der öffentliche Verkehr auf Grund von Staubbildung und damit einhergehender Sichtbehinderung der Verkehrsteilnehmer gefährdet, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen. Wässern zur Verhinderung der Staubbildung wird nicht vergütet. Event. Schäden, die auf Grund von Sichtbehinderungen an der Ausstattung der Bundesautobahn erfolgen wie auch Schäden an dritten, gehen zu Lasten des AN und können dem AG nicht in Rechnung gestellt werden.

3. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

Generell sind die Bauarbeiten ausgehend von einer 6 Tage Woche und von einer täglichen Arbeitszeit unter Ausnutzung des Tageslichtes abzuwickeln.

Besonders während der Verkehrsbeschränkungsfrist ist der Auftragnehmer angehalten seinen Bauablauf so zu optimieren, dass die zeitliche Beeinträchtigung für die Verkehrsteilnehmer so gering wie möglich ist.

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

3.1. VERKEHRSFÜHRUNG; VERKEHRSSICHERUNG

Allgemeines

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Aufrechterhaltung des Verkehrs

Nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer die Einzelheiten der Verkehrsregelung mit der Autobahn GmbH, Niederlassung Rheinland, Außenstelle Köln abzustimmen. Der Auftragnehmer hat spätestens 7 Werktage vor Beginn der Bauarbeiten die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVo beim Auftragnehmer einzuholen. Dafür sind in der Anlage die beigefügten Musterpläne zu beachten und ein aussagekräftiger Verkehrszeichenplan zu erstellen. Die Absperrung und Beschilderung der Baustelle ist entsprechend den Auflagen der Autobahn GmbH und den Angaben der Beschilderungspläne nach RSA 21, (Kalkulationsgrundlage siehe Anlage 8 - 15, Seite 75 – 83) auszuführen. Die Beschilderung hat fortlaufend mit der Baumaßnahme zu erfolgen. Die Aufstellung der Schilder ist dem Auftraggeber gemäß § 45 StVo anzuzeigen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers gemäß Abs. 1 dieser vertraglichen Bestimmung besteht bis zur vertragsgerechten und vollständigen Erfüllung des Bauvertrages einschl. aller Nebenarbeiten. Die Arbeiten werden als Tagesbaustelle unter Beachtung der Verkehrsbeschränkungsfristen durchgeführt. Die hierfür erforderlichen Materialien für die Absicherung werden entsprechend der RSA21 vom Auftragnehmer gestellt und betrieben. An Aus- und Auffahrten kann der AG Zusatzbeschilderung ohne Mehrkosten einfordern. Schwenkradien, Aufstellflächen im Betriebszustand von Bau- und Hilfsmaschinen, sowie Abmessungen von Transportgeräten sind zu beachten. Zwecks Koordinierung aller Baustellen im Straßenbaubereich ist jede Bautätigkeit, die Fahrstreifen beeinflussen, mit Angabe von Ort, Dauer und Art der Sperrung bis spätestens 7 Werktage vor Ausführung mit der Zuständigen Stelle abzustimmen. Der Verkehrszeichenplan zu Genehmigung der verkehrsrechtlichen Anordnung wird an die zuständige Meisterei der Autobahn GmbH gestellt:

Autobahnmeisterei St. Augustin
Frankfurter Straße 140
53757 St. Augustin
Fax: 02241/95813-499

Folgende Antragsunterlagen bzw. Angaben sind einzureichen:

Verkehrszeichenpläne (in Anlehnung der entspr. Regelpläne, BAB, Abschnitt, Stationierung, Betriebskilometer, Fahrtrichtung)
Verantwortlicher für die Dauer der Verkehrsbeschränkung (Adresse und Telefonnummer)
Zeitraum der Arbeiten.

Die vorgesehene Verkehrsführung erfolgt an der Bundesautobahn 3, 59 und 560 in Anlehnung an Musterplan T2/0, T3/0, T2/1, T3/1, T2/1.1 sowie T3/1.1. Die Anordnung der Regelpläne/ Musterpläne für den jeweiligen Arbeitsabschnitt werden durch die Autobahnmeisterei Sankt Augustin angeordnet, daher dienen die Musterpläne bzw. Angaben zu Musterplänen in der Anlage als Kalkulationsgrundlage. Evtl. Nachteile bei einer unterbliebenen Abstimmung gehen zu Lasten des AN. Der Baubeginn jeder Arbeitsstelle ist der Autobahnmeisterei St. Augustin und der Bauaufsicht täglich zu melden.

Verkehrsbeschränkungen

Fahrstreifenbeschränkungen von Fahrbahnen dürfen von Montag bis Freitag nur in der angegebenen Zeit des Sperrzeitenkataloges (siehe Anlage 7, Seite 74) ausgeführt werden. Der Katalog ist zwingend zu beachten. Die dadurch entstehenden event. Mehrkosten auf Grund der verringerten Arbeitszeit sind in den EP miteinzurechnen. Die Verkehrssperrzeiten beziehen sich nur auf die Hauptfahrstreifen jeder Fahrtrichtung. Samstag und Sonntag gelten keine Sperrzeiten.

Freihalten von Lichtraumprofilen

Die techn. Regeln für Arbeitsstätten (ASR A5.2) in Verbindung mit der RSA21 gelten als vereinbart und sind durch den AN umzusetzen.

3.2. BAUABLAUF

Allgemeines

Vom AN verunreinigte Fahrstreifen sowie andere Einrichtungen werden am gleichen Tag gesäubert. Die Beseitigung von Schmutz jeder Art geht zu Lasten des AN. Entwässerungseinrichtungen werden freigehalten. Das Verbrennen irgendwelcher Stoffe im Baustellenbereich ist untersagt. Vor Beginn der Arbeiten werden an die Bankettflächen grenzende Schutzeinrichtungen (jeglicher Art) etc. gemeinsam vom AN und AG geprüft, um bereits vorhandene Beschädigungen festzuhalten. Beschädigungen, die während der Abtragsmaßnahme entstehen, gehen zu Lasten des AN und sind umgehend wieder Instand zu setzen. Die Instandsetzungskosten können nicht dem AG in Rechnung gestellt werden.

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Der Bauablauf ist grundsätzlich mit der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers abzustimmen. Die Abwicklung und Disposition, welche den gesamten Bauablauf betreffen, obliegen dem Auftragnehmer. Die Bankettabtragsarbeiten beginnen 12 Werktage nach Zuschlagserteilung. Gesamtbaufertigstellung spätestens 06.11.2026.

3.3. WASSERHALTUNG

- Entfällt -

3.4. BAUBEHELFE

- Entfällt -

3.5. STOFFE, BAUTEILE

3.5.1. Landschaftsbau

Saatgut

Regiosaatgutmischung RSM Regio 7: UG 07 - Rheinisches Bergland. Ausbringung 10g/m².

3.6. ABFÄLLE

3.6.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Entsorgung durch den Auftragnehmer

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen.

Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration

Um eine fachgerechte Entsorgung des Bankettbodens zu gewährleisten, ist eine Deklarationsanalyse des Oberbodens gem. Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 (DK I) der Deponieverordnung von einem zugelassenen, unabhängigen Institut zu erstellen. Falls der Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer vorgesehene bzw. beauftragte Entsorgungsfachbetrieb vor und während der Baudurchführung zusätzliche Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen und einschließlich aller Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen. Das ist auch für den Fall zutreffend, wenn die Genehmigungen der Entsorgungsanlagen oder die Entsorgungswege zusätzliche Analysen erfordern.

Dem Auftraggeber ist die Probenahme 5 Werktage vor Durchführung in Textform anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen, der Auftraggeber erhält auf Anforderung Rückstellproben. Untersuchungsergebnisse von Proben, die ohne Unterrichtung des Auftraggebers genommen worden sind, können nicht anerkannt werden. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber eine Woche vor Probeentnahme das mit den zusätzlichen Analysen beauftragte Labor. Zur Anerkennung der Ergebnisse muss das Labor die erforderliche Akkreditierung durch die DAkkS nach DIN EN ISO/ IEC 17025 innehaben.

Probenahme durch Auftragnehmer

Eine Beprobung und Untersuchung von vorhandenen Materialien (hier Abfall, Böden und Baustoffe) innerhalb des Baubereiches und von Lagerflächen außerhalb der Baustelle ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Vor Ausführung der Beprobung ist ein Probenahme und -analysekonzept zur Prüfung und Freigabe durch den Auftraggeber in Textform vorzulegen. Dieses Konzept hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- geplanter Zeitpunkt der Probenahme
- Übersicht über geplante Entnahmestellen (Zuordnung von Probennummer und Entnahmestelle)
- Probenahmemenge/-anzahl zum Abgleich mit der erforderlichen Anzahl an geplanten und ein-satzfähigem Equipment
- geplantes analytisches Untersuchungsverfahren für die jeweilige Probe
- Angaben zum Probenehmer (Name, Kontaktdaten, Qualifikationsnachweis)
- Angaben zum Umweltlabor (einschließlich Information zum Probenlager für Rückstellproben).

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren einen Termin für die Beprobung in Textform. Die Beprobung ist nur in Anwesenheit des Auftraggebers zulässig, wenn dieser nicht durch Erklärung in Textform auf eine Teilnahme verzichtet. Der Auftraggeber behält sich vor, zur Probenahme ein eigenes fachkundiges Unternehmen hinzuzuziehen.

Die Probenahme ist nur von Personen durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde ist durch eine qualifizierte technische Ausbildung oder durch eine langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenahmelehrgang nach PN 98 nachzuweisen. Dieser Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Alle Proben, die durch eine nicht qualifizierte Person entnommen wurden, können nicht anerkannt werden.

Anforderungen Probennahme

Mit der Analytik von Abfällen sind ausschließlich akkreditierte Prüflabore zu beauftragen (Akkreditierung nach DIN EN ISO/ IEC 17025). Den Prüfberichten zur Deklarationsanalytik sind folgende Unterlagen beizufügen:

- durch den Auftragnehmer erstellten Probenahmeablaufplan
- Probenahmeprotokoll nach LAGA PN 98 inklusive Probenahmeplan bei „in-situ“-Beprobungen
- Fotodokumentation ergänzend zum Probenahmeprotokoll sowie Probenbegleitprotokoll
- Deklarationsanalytik und Einstufung der Haufwerke in Zuordnungswerte nach LAGA/DepV/ bzw. Materialwerte der EBV unter Berücksichtigung länderspezifischer Festlegungen zur Abfalleinstufung
- Konformitätserklärung des Auftragnehmers

Die Ergebnisse der Deklarationsanalysen sind dem Auftraggeber nach Erhalt digital zu übergeben.

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung/Verwertung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungs-/Verwertungsleistung ist vom AN für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 18 Werktage vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des AG vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung/Verwertung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die o.g. Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV sowie der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über das in Punkt 5.6.1 enthaltene Formblatt.

Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition und dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise (Wiegenachweise/Liefernachweise) nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Der Mengennachweis für Asphaltfräsgut erfolgt grundsätzlich über Wiegescheine güteüberwachter Asphaltmischanlagen oder zugelassener Entsorgungsanlagen.

Sofern die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle festgelegt wurde oder die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle von Entsorgern gefordert wird, sind die elektronischen Dokumente vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Verbleibskontrolle sind Registerbelege zu verwenden.

Oberboden, Bodenmaterial mit humosen Bestandteilen, Bankettschälgut:

Vorsorgewerte nach BBodSchV eingehalten

Nach Unterlage des Auftraggebers ist mit dem Bodenmaterial die Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Folgenutzung zulässig. Der Verwerter und der geplante Ort der Verwertung sind im Bieterangabenverzeichnis zu benennen.

Vorsorgewerte nach BBodSchV überschritten

Gemäß Unterlagen des Auftraggebers sind 70% der Vorsorgewerte der BBodSchV Anlage 1, Tabellen 1 und 2 überschritten. Daher ist mit dem Bodenmaterial die Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Folgenutzung nicht möglich. Die Verbringung auf Grundstücke privater Personen, Agrargenossenschaften oder Landwirtschaftsbetriebe ist ausgeschlossen.

3.6.4. Gefährliche Abfälle

Regelungen zur Durchführung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens (eANV)

Die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen ist in elektronischer Form durchzuführen (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

Entsorgungsnachweis durch Auftragnehmer, Entsorgung durch Auftragnehmer

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftragnehmer vorbereitet und dem Auftraggeber vorgelegt.

Mit dem Entsorgungsnachweis ist das Ergänzende Formblatt (EGF) zu erstellen. Der Auftragnehmer ist im Formblatt EGF als Rechnungsempfänger einzutragen und muss dieses als Beauftragter signieren.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass

- der Entsorgungsnachweis als Vorlage erstellt und dem Auftraggeber mindestens 12 Werktage vor Ausbau elektronisch zugestellt wird.
- Die Aktenvorlage vollständig erfolgt und nicht eingeschränkt wird (bei ZEDAL-Teilnehmern „Aktenbesitz kopieren“ aktivieren).
- die Begleitscheine als Vorlagen erstellt und dem Auftraggeber mindestens 3 Werktage in der erforderlichen Anzahl vor der Entsorgung elektronisch zugestellt werden.
- die Begleitscheine vollständig mit den Angaben zum Abfallentsorger, -beförderer und -erzeuger sowie der geschätzten Menge ausgefüllt sind. Das Datum der Übergabe darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber eingetragen werden. Übernahme- und Annahmedatum bleiben in den Vorlagen unausgefüllt.
- Die Anfallstelle ist im Feld 1.8 der verantwortlichen Erklärung (Entsorgungsnachweis/ vereinfachter Entsorgungsnachweis) zu benennen. In der Verbleibskontrolle elektronisch geführten Begleitscheine/ Registerbelege ist in das Feld „Frei für Vermerke“ die gleichlautende Bezeichnung der Anfallstelle aus dem entsprechenden Entsorgungsnachweis (VE) einzutragen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Entsorgungsnachweis rechtzeitig an die zuständige Behörde gesendet wird.

Verzögerungen, die durch ein Nichtbeachten der vorstehenden Regelungen oder eine nicht ordnungsgemäße Anwendung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Beförderung

Gefährliche Abfälle dürfen nur mit einer Erlaubnis gemäß § 54 (1) des KrWG befördert werden.

Auf Anforderung ist die Transportgenehmigung bzw. Erlaubnis vorzulegen.

Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn der Beförderer ein anerkannter Entsorgungsfachbetrieb ist, der für das Befördern des jeweiligen Abfalls zertifiziert ist.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber 3 Werktage vor der Beförderung den Abtransport der Abfälle von der Baustelle in Textform anzuzeigen.

3.7. WINTERBAU

-Entfällt-

3.8. BEWEISSICHERUNG

Gebäude und Anlagen

Der Zustand baulicher Anlagen (Straßen, Wege, Gebäude, Zäune, Entwässerungsanlagen, etc.) und des Geländes ist vor Baubeginn gem. VOB/B §3, Nr. 4 unter Berücksichtigung aller Betroffenen auf Veranlassung und zu Lasten des AN gemeinsam festzustellen.

Verkehrswege

Beim Auftreten eventueller Schäden am Eigentum des Auftraggebers bzw. Dritter (Steinschlag, verschmutzte Fahrbahn etc.), ist der Auftragnehmer für die Beweissicherung verantwortlich. Die Regulierung oben genannter Schäden liegt in der Verantwortung des AN. Diese können nicht dem AG in Rechnung gestellt werden. Der AG haftet nicht für Schäden und Diebstahl an Fahrzeugen und Geräten des AN, die dieser zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten innerhalb der Liegenschaften des Auftraggebers verwendet.

3.9. SICHERUNGSMASSNAHMEN

-Entfällt-

3.10. BELASTUNGSANNAHMEN (Ingenieurbauwerke)

-Entfällt-

3.11. VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN

-Entfällt-

3.12. PRÜFUNGEN

3.12.1. **Eignungsprüfung**

-Entfällt-

3.12.2. **Eigenüberwachungsprüfungen**

-Entfällt-

3.12.3. **Muster für Bauteile**

-Entfällt-

3.12.4. **Güteprüfung von Pflanzen und Pflanzenteilen**

Saatgutproben

Die Bauüberwachung ist berechtigt jederzeit Saatgutproben stichprobenartig der Rasenansaat zu entnehmen.

3.13. ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES (Sige-Plan)

-Entfällt-

3.14. ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ

Das „Merkblatt für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten“ gilt für alle Auftragnehmer und Nachunternehmer bei Verträgen mit der Autobahn GmbH des Bundes und ist in Absprache mit dem AG anzupassen. Das nach dem Stand der Technik geforderte Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau ist einzuhalten und in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Die aktuelle Version ist als Anlage Nr. 1, Seite 64 - 68 beigelegt.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

4. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1. VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN

Massenermittlung der abzutragenden Bankettflächen in m mit Ortsangabe, Betriebskilometer/ Fahrtrichtung/Stationierung/Schutzeinrichtungen etc. sowie die jeweiligen Verkehrsverhältnisse im Abschnitt (Anlage 3 - 6, Seite 70 - 73). Netzknotenkarten der zu bearbeitenden Anschlussstelle (Anlage 16).

Unterlagen, die nach Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellt werden:

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des Auftragnehmers ausweisen.

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Erstellungshilfe für Dokumente des eANV“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Word-Format zur Verfügung gestellt.

4.2. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN ODER ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Nach Zuschlagserteilung und vor der Bauausführung:

- Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung

Während der Bauausführung beizubringende Unterlagen:

- Tagesberichte, sind dem AG täglich zu übergeben
- Protokolle der Eigenüberwachung; mind. 2 Protokolle sind dem AG täglich zu übergeben
- Aufmaße
- Evtl. geforderte Prüfungen und Nachweise
- Mengenermittlungen für jede Teilschlussrechnung
- Mengenermittlung für die Schlussrechnung

Qualifikation des Auftragnehmers

Ab dem 1. Januar 2001 ist die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt für Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstätten an Straßen (MVAS 1999)“ zur Auftragserteilung nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Fehlen eines der geforderten Nachweise den Bieter von der Angebotswertung auszuschließen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt.

Bauablaufplan

Vor Beginn der Arbeiten sind die vom AN geplanten Arbeiten dem AG (hier: AM Sankt Augustin sowie Bauüberwachung AS Köln) bei einem Bauanlaufgespräch frühzeitig darzustellen.

4.3. DEM AUFTRAGNEHMER ZU ÜBERTRAGENDE AUFTRAGGEBERAUFGABEN

4.3.1. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen

-Entfällt-

5. ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

5.1. ANZUWENDENDE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Siehe auch Ziffer 5 des Angebotsschreibens.

„Leitfaden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Bohrlochdetektionen und Baubegleitender Kampfmittelräumung gemäß Kampfmittelverordnung vom 16.3.2022“

Bezugsquelle: <https://www.brd.nrw.de/themen/ordnung-sicherheit/kampfmittelbeseitigung>

Technische Lieferbedingungen

Technische Lieferbedingungen (TL), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Ziffer 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV ...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

TL Gestein-StB 04

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2018

Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag

TL Gab-StB 16/23

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016/Fassung 2023 (TL Gab-StB 16/23)

Bezugsquelle: FGSV

TL BuB E-StB 20/23

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23)

Bezugsquelle: FGSV

TL Transportable Schutzeinrichtungen 97

mit den Änderungen gemäß ARS 5/1999 vom 15.12.1998 und der Änderung gemäß ARS Nr. 08/2016 vom 11.04.2016.

Bezugsquelle: FGSV

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

ZTV Verm – StB 01, Ausgabe 2001

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2001

Bezugsquelle: FGSV

ZTV E-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017

Bezugsquelle: FGSV

ZTV Ew-StB 14

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014

Bezugsquelle: FGSV

ZTV La-StB 18

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018

Bezugsquelle: FGSV

ZTV-SA 97

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997

Bezugsquelle: FGSV

mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999:

Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt.

Bezugsquelle: VkbI-Verlag

ZTV FRS 2013, Fassung 2017

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 2013, Fassung 2017)

Bezugsquelle: FGSV

Mit Änderungen und Ergänzungen gemäß Abschnitt 1.1.1 Straßenbau; Ausstattung.

Die in Abschnitt 1, Absatz 11 der ZTV FRS aufgeführten Unterlagen sind dem AG spätestens 2 Wochen vor Beginn der Ausführung vorzulegen.

Verzeichnis der Bezugsquellen:

FGSV	:	FGSV-Verlag GmbH Wesselingener Straße 17 50999 Köln
BAST	:	Bundesanstalt für Straßenwesen Brüderstraße 53 51427 Bergisch Gladbach
VkBI-Verlag	:	Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG Schleefstraße 14, 44287 Dortmund

5.2. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Lieferbedingungen

5.2.1. Änderungen bzw. Ergänzungen der TL M 06

Entfällt

5.2.2. Änderungen bzw. Ergänzungen der TL SP 99

Entfällt

5.2.3. Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen

Entfällt

5.3. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Prüfbedingungen

Entfällt

5.4. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen

5.4.1. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13

Entfällt

5.4.2. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07

Entfällt

5.4.3. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 09/13

Entfällt

5.4.4. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV E-StB 17

Abschnitt 12.4.2.2 (Bodenbehandlungen mit Bindemitteln)

Bodenverfestigungen mit Kalk sind nicht zugelassen.

5.4.5. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Ew-StB 14

Entfällt

5.4.6. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV La-StB 18

Entfällt

5.4.7. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV SoB-StB 20

Entfällt

5.4.8. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-ING, Ausgabe Oktober 2022

Entfällt

5.4.9. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV BEL-B 3/95

Entfällt

5.4.10. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-LSW 22

Entfällt

5.4.11. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-SA 97

Abschnitt 5.6.2 Warnleuchten

Hinsichtlich Abschnitt 5, insbesondere 5.6.2 der ZTV-SA 97 gilt die „Ergänzungsprüfung von Warnleuchten gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90)“ für Arbeitsstellen an allen Straßen gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1998 des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) vom 12. März 1998, Az.: StB 13/38.59.10-02/184 BAST 97. Veröffentlicht im Verkehrsblatt Heft 7 – 1998, Seite 288, Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund.

TL-Warnleuchten 90

Die Tabelle 2 und die Punkte 2.2.1 und 2.2.3 der TL-Warnleuchten 90, Ausgabe 1991, Seite 7 und Seite 8, sind ungültig und werden durch die der vorgenannten „Ergänzungsprüfung“ des BMV vom 12. März 1998 ersetzt.

5.4.12. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV M 13

Entfällt

5.4.13. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Verm-StB 01, Ausgabe 2001

Die fortlaufende Bestandserfassung (Ziffer 2.3.6, ZTV Verm-StB 01) ist nicht Bestandteil der beauftragten Bauleistung.

5.5. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke